

Statuten



**Gemeinnützige Gesellschaft
Bezirk Dielsdorf**

Für Funktionsbezeichnungen wird in der Regel die männliche Form verwendet.
Diese bezieht sich alsdann auf beide Geschlechter

Art. 1 **Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Die Gemeinnützige Gesellschaft Bezirk Dielsdorf (nachfolgend GGBD), gegründet im Jahre 1836, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz und Domizil befinden sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 1.3 Die GGBD bezweckt die Förderung sozialer und kultureller Anliegen und unterstützt in diesen Bereichen Personen, Projekte und Institutionen im Bezirk Dielsdorf. Sofern entsprechende Beziehungen bestehen und die Aufgabe es angezeigt erscheinen lässt, kann diese Förderung auch über den Bezirk hinaus erfolgen.
- 1.4 Die GGBD ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Die GGBD ist Kollektivmitglied der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich sowie der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Art. 2 **Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglieder der GGBD können natürliche und juristische Personen sein.
- 2.2 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 3 **Mitgliederkategorien**

- 3.1 Die GGBD umfasst folgende Mitgliederkategorien:

3.1.1 Einzelmitglieder:

Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Sie bezahlen den an der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

3.1.2 Kollektivmitglieder:

Kollektivmitglieder sind juristische Personen. Sie bezahlen den an der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

3.1.3 Ehrenmitglieder:

Personen die sich um die GGBD besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben sinngemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.

Art. 4 **Stimmrecht**

- 4.1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 4.2 Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen dafür bezeichneten Vertreter aus.

Art. 5 **Ausschluss**

- 5.1 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GGBD nicht nachkommen, können nach einmaliger, erfolgloser Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5.2 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen der GGBD zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht zu. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.
- 5.3 Im Rekursfall ist der Vorstand befugt der Generalversammlung den Ausschlussgrund bekannt zu geben. Der Rekurrent erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen entscheidet die Versammlung trotzdem.
- 5.4 Das Abstimmungsverfahren ist geheim.

Art. 6 **Austritt**

- 6.1 Der Austritt kann jederzeit, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- 6.2 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Leistungen des Vereins.

Art. 7 **Organe**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
 - d) Die Kommissionen

Art. 8 **Generalversammlung**

- 8.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte die ihr gemäss Statuten übertragen sind.
- 8.2 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Trimester des Jahres statt und erledigt insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Kommissionspräsidenten
 - c) Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Voranschlages
 - d) Festlegung
 - der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr (Anpassung Beitragsreglement)
 - der Kreditkompetenz des Vorstandes
 - e) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - f) Eingehen von Schuldverpflichtungen
 - g) Kauf und Verkauf von Grundeigentum
 - h) Einsetzung und Entlassung von Kommissionen
 - i) Wahlen
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Kommissionsmitglieder
 - k) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 8.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Zwanzigstel (1/20) der Mitglieder einberufen.
- 8.4 Schriftlich geforderte Generalversammlungen werden innerhalb von 60 Tagen ab Eingang des Begehrens durchgeführt.
- 8.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 8.6 Anträge von Mitgliedern sind, sofern nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist, mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.7 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 8.8 Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden, sofern nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist, mit einfachem, offenem Stimmenmehr gefasst/entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident resp. der Versammlungsleiter.

- 8.9 Dringlichkeitsanträge, welche nicht gehörig angekündigt wurden, können, sofern nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist, mit Zustimmung von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten behandelt und zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- 8.10 Die Generalversammlung ist vom amtierenden Präsidenten resp. Versammlungsleiter bis zum Schluss zu leiten.

Art. 9 **Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Mitgliedern und wird in der Regel in den Gemeindebehörden-Wahljahren auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 9.2 Der Präsident und der Kassier werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 9.3 Der Vorstand erfüllt folgende Funktionen:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) 1 bis 4 Beisitzer, wovon einer vom Gemeindepräsidentenverband des Bezirkes Dielsdorf vorzuschlagen ist.
- 9.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Verwaltung des Vereins, sowie die Vertretung nach aussen.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch die Hälfte (1/2) der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Präsident oder Vizepräsident).
- 9.6 Unterschriftsberechtigt für rechtsverbindliche Vereinsangelegenheiten sind der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar je zu zweien.
- 9.7 Der Vorstand verfügt über eine Kreditkompetenz, für nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben, in der von der Generalversammlung genehmigten Höhe.

- 9.8 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind; insbesondere:
- a) Einberufung der Generalversammlung
 - b) Festlegung der Traktandenliste
 - c) Gestaltung des Jahresprogrammes
 - d) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
 - e) Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - f) Verwaltung des Vermögens
 - g) Beschlussfassung über Ausgaben und Zuwendungen im Rahmen des Budget
 - h) Aufsicht über die Kommissionen
 - i) Vorbereitung und Leitung der Vereinsanlässe
 - k) Entsendung von Delegierten zur Interessenwahrung
- 9.9 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er trifft alle notwendigen Anordnungen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und sorgt für die Beachtung der Statuten.
- 9.10 Der Vizepräsident ist ordentlicher Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsidenten in dessen Funktion.
- 9.11 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, welche durch geordnete Belege auszuweisen sind. Der Kassier hat der ordentlichen Generalversammlung Bilanz und Erfolgsrechnung vorzulegen. Für die Belange des Kassawesens hat der Kassier die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.
- 9.12 Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er führt ein detailliertes Mitgliederverzeichnis über alle Mitgliederkategorien.
- 9.13 Der oder die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihren Ressorts und können für besondere Projekte/Tätigkeiten eingesetzt werden.

Art. 10 **Rechnungsrevisoren**

- 10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, in der Regel in den Gemeindebehörden-Wahljahren, auf die Dauer von vier Jahren. Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereines sein. Bisherige Revisoren sind wieder wählbar.
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der Generalversammlung. Sie sind berechtigt jederzeit eine Kassarevision durchzuführen und Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen.

Art.11 **Kommissionen**

- 11.1 Die Kommissionen konstituieren sich selber und sind in ihrer Tätigkeit der Aufsicht des Vorstandes unterstellt.
- 11.2 Kommissionen können eigene Einnahmequellen erschliessen und mit Einverständnis des Vorstandes eine eigene Rechnung führen. Diese ist gegebenenfalls durch den Vorstand oder von ihm ernannte Revisoren zu prüfen und das Ergebnis in die Vereinsrechnung zu integrieren.

Art. 12 **Finanzielles**

- 12.1 Die finanziellen Mittel der GGBD sind:
- Das Vermögen und dessen Erträge
 - Die Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Freiwillige Beiträge der von der GGBD gegründeten Bezirks-Sparkasse Dielsdorf
 - Zuwendungen, Spenden, Legate etc.
 - Erträge aus Vereinsanlässen
- 12.2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 12.3 Die finanziellen Pflichten der Mitglieder werden im Beitragsreglement, welches integrierter Bestandteil dieser Statuten ist, abschliessend geregelt. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung, als Anpassung des Beitragsreglementes, jährlich festlegt.
- 12.4 Für die Verpflichtungen der GGBD haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 **Statuten**

- 13.1 Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen
- 13.2 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von einem Zwanzigstel (1/20) der Mitglieder, nach gehöriger Ankündigung stattfinden. Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf, wo nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung von zwei Drittel (2/3) der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 13.3 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern, in vollem Wortlaut mit der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung zuzustellen.
- 13.4 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung oder mit dem Begehren um eine ausserordentliche Generalversammlung schriftlich einzureichen.

- 13.5 Anpassungen des Beitragsreglementes unterliegen nicht den Einschränkungen gemäss Art. 13.2 bis 13.4 dieser Statuten.

Art. 14 **Schlussbestimmungen**

- 14.1 Die GGBD kann nur aufgelöst werden, wenn an zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen je drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Die zweite Mitgliederversammlung darf frühestens drei Monate nach der ersten stattfinden. Für eine Änderung dieser Bestimmung gilt die gleiche Regelung.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt über das verbleibende Gesellschaftsvermögen dem bisherigen Zweck entsprechend.
- 14.3 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten per sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 6. April 1990 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Stadel, 18. April 2007

Gemeinnützige Gesellschaft Bezirk Dielsdorf

der Präsident:

die Aktuarin:

Werner Albrecht

Sonja Vogt